Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
9 RV 254/62

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 28. August 1964

In Sachen

. ,

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

. ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und
Bundessozialrichter W e n z e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 1962 abgeändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Bei dem 1942 verwundeten Kläger wurde 1943 ein Granatsplittersteckschuß im Herzbeutel als Körperschaden nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) anerkannt und Versehrtengeld nach Stufe II bewilligt. Mit Bescheid vom 8. November 1948 stellte die Landesversicherungsanstalt (LVA) als damalige Versorgungsbehörde nach amtsärztlicher Untersuchung Granatsplittersteckschuß im Herzbeutel ohne organische Veränderungen als Gesundheitsschädigung nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 fest und bewilligte Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. In dem ohne ärztliche Nachuntersuchung erlassenen Umanerkennungsbescheid vom 26. März 1952 wurden Leidensbezeichnung und MdE übernommen und die entsprechende Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährt. Im Mai 1955 ergab die versorgungsärztliche Nachuntersuchung, daß bei regelrechtem EKG Herz- und Kreislaufleistung vollkommen ausgeglichen waren; der Gutachter bewertete die MdE unter Mitberücksichtigung einer gewissen noch bestehenden psychischen Belastung mit 30 v.H. Mit dem auf diese Beurteilung gestützten Bescheid nach § 62 BVG vom 4. Oktober 1955 setzte das Versorgungsamt (VersorgA) die MdE mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 an auf 30 v.H. herab. Auf den Widerspruch des Klägers erließ es mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LVersorgA) den Berichtigungsbescheid vom 23. Juli 1957, durch den die Bescheide vom 8. November 1948, 26. März 1952 und die darauf beruhenden Bescheide zur Neufeststellung der Ausgleichsrente vom 6. März 1954 und 31. Mai 1954 nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) abgeändert wurden. Gleichzeitig half es mit Bescheid vom 23. Juli 1957 dem Widerspruch insoweit ab, als es den Bescheid vom 4. Oktober 1955 aufhob, weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Voraussetzungen des § 62 BVG nicht vorgelegen hätten. Der Berichtigungsbescheid stellte fest, bereits im Bescheid vom 8. November 1948 sei die MdE falsch eingeschätzt worden, sie habe nur 30 v.H. betragen. Unter Beibehaltung der früheren Leidensbezeichnung wurde die MdE auf 3o v.H. festgesetzt. Der Bescheid enthält einen Verzicht auf die Rückforderung der bis zum 3o. November 1955 zu Unrecht empfangenen Bezüge und den Hinweis, daß eine Nachzahlung der Rente nach einer MdE um 50 v.H. ab 1. Dezember 1955 nicht erfolge, weil der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 4. Oktober 1955 gewußt habe, daß ihm eine Rente nur nach einer MdE um 30 v.H. zustand. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. November 1957 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) wies nach Einholung eines internistischen Gutachtens mit Urteil vom 23. Januar 1959 die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers änderte das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. Januar 1962 das Urteil des SG dahin ab, daß der Beklagte unter Änderung der Bescheide vom 23. Juli 1957 und 23. November 1957 verurteilt wurde, dem Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1955 bis zum 31. August 1957 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Das LSG stellte auf Grund der ärztlichen Befunde und Gutachten fest, daß statt der bereits im Bescheid vom 8. November 1948 mit 50 v.H. bemessenen MdE ohne Zweifel nur eine MdE von 30 v.H. gerechtfertigt war und darum dieser Bescheid und die im Anschluß an ihn ergangenen Bescheide in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unrichtig gewesen seien. Der Berichtigungsbescheid habe aber aufgehoben werden müssen, soweit er dem Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1955 bis zum 31. August 1957 Rente nach einer MdE um 50 v.H. versagt habe. Bis zum Ablauf des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Monats, der auf die Zustellung des Berichtigungsbescheides folge, somit bis zum 31. August 1957, habe der Kläger einen Anspruch auf eine solche Rente, denn der Bescheid vom 4. Oktober 1955, der zu der Herabsetzung der MdE auf 3o v.H. geführt habe, sei mit dem Abhilfebescheid vom 23. Juli 1957 aufgehoben worden. Damit sei der Bescheid vom 26. März 1952 rechtsbeständig geblieben. Der Bescheid vom 4. Oktober 1955 könne auch keine mittelbaren Auswirkungen zuungunsten des Klägers haben. Es widerspreche der Gerechtigkeit, wenn der Beklagte, nachdem er etwa 1 2/3 Jahre gezögert habe, aus dem Vorhandensein des rechtswidrigen Bescheides vom 4. Oktober 1955 Vorteile ziehe. Von dem Kläger könne jedenfalls ein Verzicht auf solche Bezüge nicht verlangt werden, deren Rückforderung nicht möglich gewesen wäre, wenn sie ordnungsgemäß zur Auszahlung gekommen wären. Dieser Rechtsauffassung stehe auch nicht die ex tunc-Wirkung der Berichtigung entgegen, denn diese beschränke sich auf die Tatsache der unrichtigen Feststellung. Zwar verbiete § 47 Abs. 3 VerwVG ausdrücklich nur die Rückforderung gewährter Leistungen. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, daß durch den Berichtigungsbescheid der Anspruch auf solche Bezüge vernichtet werde, die zu Unrecht bereits vor Erlaß dieses Bescheides entzogen worden seien. Der Versorgungsempfänger, der auf die Richtigkeit des ihm erteilten Bescheides vertrauen dürfe, müsse jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Berichtigungsbescheides in seinem Vertrauen geschützt werden. Im Einklang mit den §§ 6o bis 62 BVG sei auch in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1o zu § 41 VerwVG bestimmt, daß die gewährte Versorgung nur mit Wirkung für die Zukunft entzogen oder gemindert werden könne. Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 41 VerwVG. Das LSG habe den Beklagten nicht verurteilen dürfen, die Rente ungekürzt für die Zeit vom 1. Dezember 1955 bis zum 31.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

August 1957 nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen. Es habe verkannt, daß § 41 VerwVG nicht die Tatsache einer unrichtigen Feststellung sondern die rückwirkende Aufhebung oder Änderung von Bescheiden über Rechtsansprüche betreffe. Das LSG habe den Rentenanspruch daher nicht auf die Rechtsbeständigkeit des durch die Berichtigung aufgehobenen Bescheides vom 26. März 1952 stützen können. Der Neufeststellungsbescheid von 1955 habe im Ergebnis eine sachgerechte Regelung, aber eine unzutreffende Begründung enthalten. Der Beklagte sei daher verpflichtet gewesen, durch Erlaß eines Berichtigungsbescheides die Gewährung rechtswidriger Rentenbezüge zu unterbinden. Der Versorgungsverwaltung könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sich die Berichtigung verzögert habe; sie sei nach dem Inkrafttreten des § 41 VerwVG (1. April 1955) in den Jahren 1955 und 1956 mit der Erledigung von Berichtigungsfällen überlastet gewesen. Aus § 47 Abs. 3 VerwVG lasse sich nichts für die Fälle herleiten, in denen Versorgungsbezüge aus irgend einem Grunde nicht gezahlt worden seien. Die VV Nr. 10 aF zu § 41 VerwVG sei gesetzwidrig, wenn sie an der Rückwirkung des Berichtigungsbescheides etwas habe ändern wollen; sie beziehe sich aber nur auf die laufenden Bezüge. Der Vertrauensschutz des Versorgungsempfängers sei durch § 41 VerwVG hinreichend gewährleistet. Der Beklagte habe auch nicht den Eindruck erweckt, als ob er die Rechtsbeständigkeit des Bescheides vom 26. März 1952 wiederherstellen wolle. Der Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dortmund vom 23. Januar 1959 in vollem Umfange zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sie ist auch begründet.

Streitig ist, ob der Beklagte berechtigt war, mit dem Berichtigungsbescheid vom 23. Juli 1957 rückwirkend zum 1. Dezember 1955 die Bezüge nach einer MdE um 30 v.H. herabzusetzen. Der Angriff der Revision richtet sich nicht gegen die Feststellungen des LSG, mit denen die Voraussetzungen der Berichtigung nach § 41 VerwVG als erfüllt angesehen wurden und in dem sich daraus ergebenden Umfang die Aufhebung der Bescheide vom 26. März 1952 und 8. August 1948 für rechtmäßig gehalten wurde. Da nur der Beklagte Revision eingelegt hat, ist insoweit das Urteil des Berufungsgerichts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Es bleibt aber zu prüfen, ob der Teil des Berichtigungsbescheides, der die frühere Regelung durch eine neue ersetzt hat, gesetzmäßig ist. Das war zu bejahen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung der Rente nach einer MdE um 50 v.H. über den 30. November 1955 hinaus. Das LSG verkennt die rechtliche Tragweite der Berichtigung nach § 41 VerwVG, wenn es ausführt, daß erst von der Zustellung des Berichtigungsbescheides an sich finanzielle Nachteile für den Versorgungsberechtigten ergeben könnten. Diese Auffassung beruht auf der Meinung, daß Versorgungsbezüge nur mit Wirkung für die Zukunft entzogen werden könnten. Das Ziel des Berichtigungsbescheides ist aber nicht die Feststellung von (rechtserheblichen) Tatsachen, sondern die Aufhebung von Bescheiden in dem Umfange, in dem ihre tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit festgestellt wird. Demgemäß bedarf es neben der Aufhebung des fehlerhaften Bescheides einer neuen Regelung, die dazu bestimmt ist, die in dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

aufgehobenen Bescheid getroffene Regelung durch eine neue, der wirklichen Rechtslage entsprechende Regelung zu ersetzen. Somit folgt aus der Aufhebung eines als von Anfang an unrichtig festgestellten Bescheides die Notwendigkeit der Neubegründung des Rechtsverhältnisses durch einen Bescheid, der an die Stelle des früheren tritt und damit Rückwirkung auf den Zeitpunkt haben muß, in dem der frühere Bescheid erlassen worden ist. Mit der Berichtigung wird das Rechtsverhältnis der Beteiligten mit ex tunc-Wirkung auf eine andere Grundlage gestellt (Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1962 in SozR VerwVG § 41 Bl. Ca 14 Nr. 18 sowie Ca 3 Nr. 9 und Ca 17 Nr. 22). Darum kann es für die Frage, von wann an die laufenden Bezüge nicht mehr zustehen, nur auf den Zeitpunkt ankommen, von dem an der frühere Bewilligungsbescheid rechtswirksam zurückgenommen ist; denn von diesem Zeitpunkt an besteht entweder überhaupt kein Anspruch auf Rente mehr oder nur noch ein Anspruch auf eine niedrigere Rente. Die nach diesem Zeitpunkt gewährten Bezüge werden damit - ganz oder teilweise - zu Unrecht empfangene Leistungen i.S. des § 47 VerwVG. Das LSG hat sich für seine Rechtsauffassung über den Beginn der Wirkung des Berichtigungsbescheides zu Unrecht auf die §§ 6o bis 62 BVG und § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG gestützt. Es hat nach § 6o Abs. 2 BVG aF den Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Berichtigungsbescheides folgt, als den für die Entziehung oder Minderung der Rente maßgebenden Zeitpunkt angesehen. § 6o Abs. 2 BVG in der Fassung vor dem 1. Neuordnungsgesetz hat Bescheiden, mit denen die Rente wegen Herabsetzung des MdE-Grades gemindert oder entzogen wird, Wirksamkeit nur für die Zukunft beigelegt, weil dem Versorgungsberechtigten der Anspruch, der auf Grund des früheren Bescheides zu Recht bestanden hat, bis zu dem im Gesetz bestimmten Zeitpunkt erhalten bleiben sollte. Wird jedoch durch eine Berichtigung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

frühere Bescheid als von Anfang an rechtswidrig beseitigt und ihm damit die Rechtsgrundlage entzogen, so fehlt es nicht nur für den auf die Zustellung des Berichtigungsbescheides folgenden Monat, sondern auch für die Vergangenheit an der durch § 6o Abs. 2 BVG aF geschützten Bestandswirkung des früheren Bescheides. Die Rechtsfolgen der Berichtigung können somit nur unmittelbar aus § 41 VerwVG hergeleitet werden (vgl. auch BSG in SozR § 41 VerwVG Bl. Ca 17/18 Nr. 22). Diese Überlegung wird auch durch § 47 Abs. 3 VerwVG gestützt. Die Rechtsfolgen, die sich ohne diese Vorschrift aus der Anwendung des § 41 VerwVG ergeben würden, werden unter den dort bestimmten Voraussetzungen, zu denen die Gewährung der Leistungen gehört, einschränkt; die Rückforderung gewährter Bezüge ist grundsätzlich, d.h. soweit die im Gesetz normierten Ausnahmen nicht zutreffen, ausgeschlossen. Würde der Berichtigungsbescheid nur für die Zukunft Rechtswirksamkeit erlangen können und somit § 6o Abs. 2 BVG aF anzuwenden sein, hätte es der Vorschrift des § 47 Abs. 3 VerwVG nicht bedurft. Der von dem LSG aus § 47 Abs. 3 VerwVG im Wege der Analogie abgeleitete allgemeine Rechtsgedanke, daß der Berichtigungsbescheid nicht in die Vergangenheit zurückwirke und daß darum die nach früheren Bescheiden gerechtfertigten Leistungen zu erbringen seien, ist mit § 41 VerwVG und auch mit der in § 47 Abs. 3 VerwVG bestimmten Ausnahmeregelung nicht vereinbar. Auch die VV Nr. 1o zu § 41 VerwVG bringt nicht zum Ausdruck, daß ein Berichtigungsbescheid für die Vergangenheit keine Wirkungen äußern könne (vgl. Urteil des Senats vom 29. November 1962 in SozR § 41 VerwVG Bl. Ca 14 Nr. 18).

Im vorliegenden Fall ist zwischen dem Berichtigungsbescheid vom 23. Juli 1957 und dem durch ihn aufgehobenen Bescheid vom 26. März 1952 der Neufeststellungsbescheid vom 4. Oktober 1955 ergangen. Dieser Bescheid ist durch den zugleich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mit dem Berichtigungsbescheid erlassenen Abhilfebescheid vom 23. Juli 1957 aufgehoben worden. Das LSG hat den Beklagten für verpflichtet gehalten, bis zum 31. August 1957 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen, weil die Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1955 die Rechtsbeständigkeit des Bescheides vom 26. März 1952 wiederhergestellt habe. Es hat damit dem Berichtigungsbescheid keine Rückwirkung beigelegt und verkannt, daß auch der Bescheid vom 26. März 1952 als von Anfang an teilweise unrichtig zurückgenommen war. Zwar war der Anwendung des Gesetzes auf den Bescheid vom 26. März 1952 eine zeitliche Grenze gesetzt, so daß er nur für die Zeit ab 1. April 1955, dem Tage des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrensgesetzes, zurückgenommen bzw. abgeändert werden konnte (BSG in SozR VerwVG § 41 Bl. Ca 3 Nr. 9). Auch hatte der Beklagte in dem Berichtigungsbescheid auf die Erstattung der bis zum 30. November 1955 zu Unrecht gewährten Bezüge verzichtet, so daß für die Herabsetzung der MdE von diesem Zeitpunkt auszugehen ist. Vom 1. Dezember 1955 an war aber die Rechtslage nicht anders zu beurteilen, als wenn der von Anfang an rechtswidrige Bescheid vom 26. März 1952, soweit er eine höhere MdE als 30 v.H. zusprach, nicht erlassen worden wäre. An dieser Rechtslage wurde durch die Aufhebung des im Oktober 1955 erlassenen Neufeststellungsbescheides nichts geändert, jedenfalls wurde hierdurch kein Anspruch auf Rente nach einer MdE um 50 v.H. bis zum 31. August 1957 begründet.

Dieser Anspruch läßt sich auch nicht auf den Vertrauensschutz, den die Rechtsordnung dem Versorgungsberechtigten gewährt, oder auf die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben stützen. Die Berichtigung nach § 41 VerwVG bedeutet eine gesetzlich zugelassene Durchbrechung der Bestandskraft von Bewilligungsbescheiden. Das Gesetz selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat in der Regelung des § 41 VerwVG, die durch § 47 Abs. 3 VerwVG ergänzt ist, das allgemeine öffentliche Interesse, fehlerhafte Bescheide über wiederkehrende Leistungen zu beseitigen, und das Interesse des Versorgungsberechtigten an dem Schutz seines Vertrauens auf den Fortbestand der Rentenbewilligung gegeneinander abgewogen (BSG 13, 229). Darum hat es die Berichtigung nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen und in § 47 VerwVG das Recht auf Rückforderung überzogener Bezüge eingeschränkt. Daraus muß zugleich entnommen werden, daß ein Anspruch auf Nachzahlung nicht besteht, wenn die Zahlung - gleich aus welchen Gründen - bereits vor Erteilung des Berichtigungsbescheides eingestellt worden ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1962 in SozR § 41 VerwVG Bl. Ca 14 Nr. 18 und BSG Urteil vom 24. Oktober 1963 - 8 RV 1097/60 -). Das Gesetz hat die Ausübung des Rechts zur Berichtigung nach § 41 VerwVG nicht von der Einhaltung von Fristen abhängig gemacht. Die sich aus der Rückwirkung ergebenden Rechtsfolgen treten darum grundsätzlich auch dann ein, wenn der Erlaß des Bewilligungsbescheides durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich der Versorgungsbehörde fallen, verzögert wurde. Die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts (BSG 8, 11; 15, 81) sind insoweit nicht anzuwenden, weil sie durch § 41 VerwVG ausgeschlossen sind. Das bedeutet nicht, daß die Ausübung der Rechte aus den §§ 41, 47 VerwVG keinerlei Schranken unterworfen ist. So hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt Grenzen für die Ausübung des Rechts der Versorgungsverwaltung auf Rückforderung von Leistungen nach § 47 Abs. 2 VerwVG festgestellt (Urteil des erkennenden Senats in BSG 9, 48 und Urteil vom 17. April 1964 - 10 RV 1299/61 -). Im vorliegenden Falle handelt es sich hingegen nicht um die Rückforderung gewährter Leistungen, sondern darum, ob dem Kläger bis zum Erlaß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Berichtigungsbescheides die Rente nachzuzahlen ist. Für die Beurteilung, ob die Rechtsausübung durch die Behörde unzulässig ist, bedeutet es aber einen erheblichen Unterschied, ob tatsächlich gewährte Leistungen zurückgefordert werden oder ob sie auf Grund einer fiktiven Rechtslage nachgezahlt werden sollen, als ob sie gerechtfertigt wären. § 41 VerwVG i.V.m. § 47 Abs. 3 VerwVG läßt nur die Folgerung zu, daß ein Anspruch auf nachträgliche Entrichtung von Versorgungsbezügen nicht besteht, wenn der den Anspruch begründende Bescheid aufgehoben und die Leistungen aus irgend einem Grunde bereits vor dem Erlaß des Berichtigungsbescheides eingestellt waren. Zwar war durch den zu Unrecht auf § 62 BVG gestützten Bescheid vom 4. Oktober 1955 die Rente ab 1. Dezember 1955 nach einer MdE um 30 v.H. herabgesetzt worden. Bis zum Erlaß des Berichtigungsbescheides stand aber nicht fest, ob dieser Bescheid lediglich aufgehoben werden würde und damit der Anspruch auf eine Rente nach einer MdE um 50 v.H. wieder entstehen werde oder ob es im Ergebnis bei der Herabsetzung der Rente nach einer MdE um 30 v.H. bleiben werde, nämlich auf Grund einer in die Vergangenheit zurückwirkenden Berichtigung. Wenn der Kläger mit der Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1955 gerechnet und erwartet haben sollte, daß anschließend an die Aufhebung dieses Bescheides wieder Rente nach einer MdE um 50 v.H. gezahlt werden müßte, so hat der Beklagte nichts dazu beigetragen, daß eine solche Meinung entstehen konnte. Nachdem sich herausgestellt hat, daß der Bescheid vom 26. März 1952 ebenso wie der Bescheid vom 4. Oktober 1955 nicht gerechtfertigt war, kann der Kläger sich zur Begründung eines Vertrauensschutzes auf den Erlaß des Bescheides vom 26. März 1952 allein nicht berufen, um damit für die Vergangenheit die Rechtswidrigkeit des Berichtigungsbescheides darzutun.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Weigerung des Beklagten, ab 1. Dezember 1955 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen, ist darum keine unzulässige Rechtsausübung.

Der angefochtene Bescheid ist nach alledem rechtmäßig und somit die Revision des Beklagten begründet (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Das angefochtene Urteil mußte abgeändert und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS